

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1130

Lommiswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Verbindungsleitung Allmend zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil Allmend, Situation 1:500, Dok. Nr.: 3.645.1261.01, 05.02.2014
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen und Kostenvoranschlag, März 2014.

2. Erwägungen

- 2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 27. März 2014 bis am 26. April 2014. Gegen die Planung ist fristgerecht die Einsprache der Eigentümerschaft von GB Lommiswil Nr. 397 eingegangen. In der Folge hat der Gemeinderat die Einsprache mit Entscheid vom 8. Mai 2014 abgewiesen und gleichzeitig die Planung beschlossen. Die Anwälte & Notare Oberaargau, als Vertreter der Einsprecher, bestätigen mit Schreiben vom 19. Mai 2014, dass auf die Erhebung einer Beschwerde an den Regierungsrat verzichtet wird. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lommiswil, zur Erstellung der Verbindungsleitung Allmend, wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.

- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>423.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011118

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.012.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lommiswil, Gemeindepräsidium, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

W+H AG, Projektverfasser, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Verbindungsleitung Allmend.“)

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2010

Nr. 2010/413

Oberdorf: Erschliessungsplan GB 363 „Schützenstrasse-Rötistrasse“, Teil GEP und Teil GWP / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan GB 363 „Schützenstrasse-Rötistrasse“, die Generelle Entwässerungsplanung (Teil GEP) und die Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil GWP) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 363 in der Wohnzone W2a darf gemäss Bauzonenplan (RRB NR. 2469 vom 10. Dezember 2001) erst überbaut werden, wenn die öffentliche Erschliessung in einem Nutzungsplanverfahren geregelt ist. Der vorliegende Plan erfüllt diese Anforderungen. Die künftigen Parzellen entlang der Schützenstrasse und Rötistrasse können direkt ab bestehender Strasse erschlossen werden. Sämtliche notwendigen Werkleitungen sind vorhanden. Für die südlich gelegenen Parzellen ist eine neue Erschliessungsstrasse notwendig. Diese wird T-förmig ab der Rötistrasse erstellt. Der Baulinienabstand beträgt 4 m. Gleichzeitig mit dem Strassenbau werden sämtliche erforderlichen Werkleitungen für die Wasser- und Abwasserversorgung festgelegt.

In Oberdorf ist eine, die ganze Gemeinde umfassende, GEP in Arbeit. Der vorliegende Teil GEP ist in den Gesamt GEP zu integrieren. Die GWP wird ebenfalls angepasst. In Absprache mit der Gebäudeversicherung sind an der Rötistrasse zwei neue Hydranten zu erstellen, welche durch die bestehende Wasserleitung in der Rötistrasse versorgt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. September 2009 bis zum 2. Oktober 2009. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan „Schützenstrasse-Rötistrasse“ sowie Teil GEP und Teil GWP am 23. November 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan GB 363 „Schützenstrasse-Rötistrasse“, die Generelle Entwässerungsplanung (Teil GEP) und die Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil GWP) der Einwohnergemeinde Oberdorf werden genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

- 3.3 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis 31. März 2010 noch drei Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen.
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (TS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission Oberdorf, 4515 Oberdorf

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Erschliessungsplan GB 363 „Schützenstrasse-Rötistrasse“, Generelle Entwässerungsplanung [Teil GEP] und Generelle Wasserversorgungsplanung [Teil GWP])